



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.9.2014
COM(2014) 587 final

2014/0273 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des von der Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Assoziationsrat, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnungen des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses sowie die Einsetzung zweier Fachunterausschüsse und die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zu vertretenden Standpunkt

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS/HINTERGRUND

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt zur Genehmigung des Standpunkts, der von der Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnungen des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses sowie die Einsetzung von zwei Fachunterausschüssen und die Übertragung von bestimmten Befugnissen vom Assoziationsrat auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zu vertreten ist.

Die Verhandlungen über das umfassende und ehrgeizige Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Republik Moldau wurden im Januar 2010 aufgenommen. Im Februar 2012 leiteten die EU und die Republik Moldau außerdem Verhandlungen über eine vertiefte und umfassende Freihandelszone (Deep and Comprehensive Free Trade Area - DCFTA) ein, die einen wesentlichen Bestandteil des Assoziierungsabkommens darstellt. Am 29. November 2013 haben die Europäische Union und die Republik Moldau das Abkommen paraphiert.

Dieses Abkommen ist das am weitesten reichende Assoziierungsabkommen, das die Europäische Union je ausgehandelt hat. Dies gilt insbesondere für den Bereich Handel und wirtschaftliche Integration, in dem es weit über eine reine Marktöffnung hinausgeht. Ziel des Abkommens ist es, sowohl die Vertiefung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Moldau und der EU zu beschleunigen als auch die schrittweise wirtschaftliche Integration Moldaus in den EU-Binnenmarkt in ausgewählten Bereichen voranzutreiben, unter anderem durch die Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone.

Am 16. Juni 2014 nahm der Rat seinen Beschluss¹ über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und über die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens, einschließlich des Teils, der die vertiefte und umfassende Freihandelszone betrifft, an. Daraufhin wurde das Abkommen am 27. Juni 2014 am Rande der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel unterzeichnet.

Die Republik Moldau hat das Abkommen am 2. Juli 2014 ratifiziert und mit der Europäischen Union noch im selben Monat die erforderlichen Notifizierungsverfahren abgeschlossen. Folglich werden im Einklang mit Artikel 464 des Abkommens bestimmte Bestimmungen des Abkommens (die in Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens mit der Republik Moldau aufgeführt sind) mit Wirkung vom 1. September 2014 bis zur Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten vorläufig angewendet.

Die vorläufige Anwendung soll zur Ausgewogenheit der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen und gemeinsamen Werte beitragen und entspricht dem gemeinsamen Wunsch der EU und der Republik Moldau, mit der Um- und Durchsetzung bestimmter Teile des Abkommens zu beginnen, damit die Reformen in bestimmten Sektoren bereits vor Abschluss des Abkommens Wirkung zeigen können.

¹ ABl. L 260 vom 30.8.2014.

2. VERHANDLUNGSERGEBNISSE

In Titel VII des Abkommens mit der Republik Moldau ist der für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Umsetzung dieses Abkommens erforderliche institutionelle Rahmen festgelegt. Das Abkommen sieht die Einsetzung eines Assoziationsrates (Artikel 434 Absatz 1) auf Ministerebene vor, der die Anwendung und Umsetzung des Abkommens überwacht und begleitet.

Außerdem wird (mit Artikel 437 Absatz 1 des Abkommens) ein Assoziationsausschuss eingesetzt, der die Vorbereitung der Tagungen und Beratungen des Assoziationsrates übernimmt, gegebenenfalls die Beschlüsse des Assoziationsrates durchführt und generell die Kontinuität der Beziehungen im Rahmen der Assoziation und das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens gewährleistet.

Sowohl der Assoziationsrat als auch der Assoziationsausschuss kann beschließen andere Fachunterausschüsse oder sonstige Gremien einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen; er legt dann die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise dieser Ausschüsse oder Gremien fest. Außerdem ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge des Abkommens zu ändern oder zu aktualisieren (Artikel 436 Absatz 3 des Abkommens). Er kann seine Befugnisse dem Assoziationsausschuss übertragen, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen (Artikel 438 Absatz 2).

Zur Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Titel V (Handel und Handelsfragen) tritt der Assoziationsausschuss in einer besonderen Zusammensetzung zusammen. Der die DCFTA betreffende Teil des Abkommens sieht die Einsetzung besonderer Unterausschüsse für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, für Zölle, für geografische Angaben und für Handel und nachhaltige Entwicklung vor, die den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Foren für die Zivilgesellschaft und die parlamentarische Zusammenarbeit sind ebenfalls vorgesehen.

Um die reibungslose und fristgerechte Umsetzung des die DCFTA betreffenden Teils des Abkommens zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Aktualisierung oder Änderung einiger handelsbezogener Anhänge des Abkommens, wird vorgeschlagen, dass der Assoziationsrat entsprechende Befugnisse auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ überträgt. Durch die Übertragung dieser Befugnisse wird innerhalb des Ausschusses die erforderliche Kohärenz fachlicher Beratungen über die Erfüllung handelsrelevanter Verpflichtungen, auch im Zusammenhang mit der Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Moldau an den Besitzstand der EU, sichergestellt und die Voraussetzung für eine zügige Weiterverfolgung geschaffen.

Um den institutionellen Rahmen zu vervollständigen und Beratungen auf Expertenebene zu wichtigen Fragen in Bereichen, in denen die Abkommen vorläufig angewandt wird, zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die folgenden zwei Unterausschüsse einzusetzen:

1. Unterausschuss für Recht, Freiheit und Sicherheit
2. Unterausschuss für wirtschaftliche und sonstige sektorale Zusammenarbeit.

Die Unterausschüsse sollen sich mit diesen Themenbereichen dann befassen, wenn konkrete Ergebnisse zu erwarten sind, statt sich Jahr für Jahr immer wieder mit den gleichen Tagesordnungspunkten zu befassen.

Mit Zustimmung der Vertragsparteien können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Unterausschüsse eingesetzt werden.

Das Assoziierungsabkommen sieht ferner eine große Bandbreite von Kooperationsbereichen vor, wobei das Hauptaugenmerk auf der Unterstützung wesentlicher Reformen, auf wirtschaftlicher Erholung und Wirtschaftswachstum sowie auf Governance und der sektoralen Zusammenarbeit in 28 Bereichen liegt – dazu zählen u. a. Justiz, Energie, Verkehr, Statistik, Umweltschutz und -förderung, Industriepolitik und Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Sozialpolitik, Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Verbraucherpolitik, Reform der öffentlichen Verwaltung, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sowie kulturelle Zusammenarbeit.

In all diesen Bereichen baut die verstärkte Zusammenarbeit auf dem derzeitigen – bilateralen und multilateralen – Rahmen auf, um den Dialog und den Austausch von Informationen und bewährten Methoden systematischer zu gestalten. Zur Umsetzung der Kapitel über die sektorale Zusammenarbeit wurde ein umfassendes Programm für die Annäherung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Republik Moldau an den EU-Besitzstand erstellt, das in Anhängen des Abkommens enthalten ist. Spezifische Zeitpläne für die Annäherung der Rechtsvorschriften an ausgewählte Teile des EU-Besitzstands und deren Anwendung durch die Republik Moldau dienen als Richtschnur für die laufende Zusammenarbeit und bilden das Kernstück der moldauischen Reform- und Modernisierungsagenda.

Der in dem Abkommen häufig genannte „regelmäßige“ Dialog kann sich auf alle vorstehend genannten Politikbereiche erstrecken. Der zweite Unterausschuss kann daher seine Sitzungen je nach Bedarf in unterschiedlicher Zusammensetzung abhalten. Dieser Vorschlag stützt sich auf die Erfahrungen mit den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit den drei Ländern und zielt darauf ab, die Funktionsweise der mit dem Abkommen eingeführten Struktur von Unterausschüssen zu straffen.

Sowohl die EU als auch die Republik Moldau haben sich dazu verpflichtet, das Abkommen zügig und wirksam umzusetzen. Mit diesem Vorschlag soll daher gewährleistet werden, dass der institutionelle Rahmen des Abkommens möglichst rasch funktionsfähig ist. Um dies zu erleichtern, müssen die Geschäftsordnungen für den Assoziationsrat und für den Assoziationsausschuss und die Unterausschüsse möglichst rasch verabschiedet werden, damit diese unverzüglich ihre Arbeit aufnehmen können. Die erste Tagung des Assoziationsrates mit der Republik Moldau soll ebenso wie die Tagung des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ am 20. Oktober 2014 in Luxemburg stattfinden. Die Einhaltung dieses Zeitplans ist für die Republik Moldau von größter Bedeutung, da dort am 30. November Parlamentswahlen abgehalten werden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Die Rechtsgrundlage, auf die sich die Genehmigung des Standpunkts, der von der Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau eingesetzten Assoziationsrat zu vertreten ist, stützt, ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 218 Absatz 9.

In Anbetracht der oben dargelegten Verhandlungsergebnisse schlägt die Europäische Kommission dem Rat auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 9 AEUV vor zu beschließen, dass der von der Union auf der ersten Tagung des Assoziationsrates EU -Republik Moldau zu vertretende Standpunkt genehmigt wird und zwar in Bezug auf:

- die Geschäftsordnungen für den Assoziationsrat und für den Assoziationsausschuss,
 - die Einsetzung zweier Fachunterausschüsse
- und

- die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des von der Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Assoziationsrat, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnungen des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses sowie die Einsetzung zweier Fachunterausschüsse und die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 464 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“) sieht die vorläufige Anwendung von Teilen des Abkommens vor.
- (2) In Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens sind bestimmte Bestimmungen des Abkommens aufgeführt, die vorläufig angewendet werden.
- (3) Nach Artikel 435 Absatz 2 dieses Abkommens gibt sich der Assoziationsrat eine Geschäftsordnung.
- (4) Nach Artikel 435 Absatz 3 wird der Vorsitz im Assoziationsrat abwechselnd von einem Vertreter der Union und einem Vertreter der Republik Moldau geführt.
- (5) In Artikel 437 Absatz 1 des Abkommens ist festgelegt, dass der Assoziationsausschuss den Assoziationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt; Artikel 438 Absatz 1 sieht vor, dass der Assoziationsrat in seiner Geschäftsordnung Aufgaben und Arbeitsweise des Assoziationsausschusses festlegt.
- (6) Artikel 439 Absatz 2 sieht vor, dass der Assoziationsrat beschließen kann, Fachunterausschüsse oder -gremien für bestimmte Bereiche einzusetzen, die für die Umsetzung dieses Abkommens erforderlich sind, damit sie ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (7) Der Assoziationsrat überwacht und begleitet die Anwendung und Umsetzung des Abkommens. Der Assoziationsrat kann seine Befugnisse dem Assoziationsausschuss übertragen, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen. Es ist zweckmäßig, dass der Assoziationsrat im Einklang mit den Artikeln 436 Absatz 3 und 438 Absatz 2 dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ nach

Artikel 438 Absatz 4 die Befugnis zur Aktualisierung oder Änderung der Anhänge dieses Abkommens überträgt, die sich auf die Kapitel 1, 3, 5, 6 und 8 des Titels V (Handel und Handelsfragen) beziehen, sofern diese Kapitel keine spezifischen Bestimmungen über die Aktualisierung oder Änderung der Anhänge dieses Abkommens enthalten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der von der Union in dem mit Artikel 434 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt im Hinblick auf
 - die Annahme der Geschäftsordnungen des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses sowie
 - die Einsetzung von Fachunterausschüssen und die Annahme ihrer Mandate und
 - die Übertragung bestimmter Befugnisse vom Assoziationsrat auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“wird hiermit im Einklang mit den diesem Beschluss beigefügten Entwürfen für Beschlüsse des Assoziationsrates festgelegt.
2. Geringfügige Änderungen der Beschlussentwürfe können von den Vertretern der Union im Assoziationsrat ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Der Vorsitz im Assoziationsrat wird im Namen der Union von der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik geführt.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*